

die (unethische) in wgs)

Wm

(Wenn eine verheiratete Frau Bruderschaft trinkt.) Einen interessanten Verlauf nahm gestern beim Bezirksgericht Josefstadt die Verhandlung über eine Klage, die der Reisende Philipp L. gegen seine Frau Anna und gegen den Friseurgehilfen Moiss St. wegen Ehebruchs, beziehungsweise wegen Verletzung der ehelichen Treue angestrengt hatte. Nach Inhalt der Klage hatte die angeklagte Gattin seit mehr als Jahresfrist mit dem Mitangeklagten Beziehungen unterhalten. In den letzten Monaten soll die angeklagte Ehegattin, da sie von ihrem Manne bereits getrennt lebe, wiederholt die Besuche des St. empfangen haben, und habe mit ihm sehr zärtlich gewesen sein. Die Angeklagte, eine hübsche junge Frau, gab an, daß sie mit St., der inzwischen nach Amerika gereist ist, bloß ein freundschaftliches Verhältnis unterhalten habe, und daß St. sie nur über ihre Einladung einigemal in der Woche besucht habe, da sie ihn als Partner für eine Kartenspartie gebraucht habe. Das Kartenspielen erklärte die Angeklagte, „war meine einzige Zerstreuung und es ist während des Spieles, an dem noch zwei andere Personen teilnahmen, zwischen mir und St. nichts Inkorrekties vorgefallen.“ Die Zeugin Irene G., die bei der Angeklagten wohnt, gab an, daß zwei- oder dreimal in der Woche von etwa 9 Uhr abends bis gegen Mitternacht bei ihrer Quartierfrau ein Königrufen gespielt wurde und daß an dem Spiele außer ihr und der Angeklagten Herr St. und ihr eigenes Dienstmädchen teilnahm. — Richter (zur Zeugin): Wie war der Verkehr zwischen der Angeklagten und dem St.? — Zeugin: So weit ich beobachtet habe, war der Verkehr zwischen beiden immer sehr korrekt. Von Pöhllichkeiten habe ich nichts bemerkt und ich habe anfangs Herrn St. für einen Verwandten meiner Quartierfrau gehalten. — Richter: Gerade zwischen Verwandten herrscht aber nicht immer im Verkehr ein korrekter Ton. Der Verkehr zwischen Verwandten ist häufig ein laxer und freierer. — Zeugin: Ich kann nur sagen, daß beide nicht wie ein Liebespaar miteinander verkehrt haben. — Auf die Frage des Richters, ob nicht zwischen der Angeklagten und Herrn St. hier und da Klüße getauscht wurden, erklärte die Zeugin, daß beide sich nur einmal geküßt hätten, und zwar bei der Gelegenheit, als zwischen den Spielpartnern Bruderschaft getrunken wurde. — Richter (zur Angeklagten): Ist es richtig, daß Sie mit St. Bruderschaft getrunken und sich dabei geküßt haben? — Angekl.: Ja, ich habe darin, da dies beim Spiel geschah und Herr St. den Antrag stellte, allgemein Bruderschaft zu trinken, nichts Inkorrekties gesehen. — Richter: Eine anständige, verheiratete Frau trinkt mit einem fremden Herrn nicht ohne Einwilligung ihres Gatten Bruderschaft. — Der Richter verurteilte die angeklagte Ehegattin wegen Verletzung der ehelichen Treue zu einer Geldstrafe von zwanzig Kronen, wobei als Grundlage des Schuldspruches bloß die von der Angeklagten zugegebene Tatsache, daß sie mit St. Bruderschaft getrunken und ihn dabei geküßt habe, angenommen wurde. Das Verfahren gegen St., dessen Aufenthalt in Amerika unbekannt ist, wurde eingestellt.

kurz

kurz

Vom d. ist ~~es~~ bei ~~dem~~ SR. ist in
 Anmerkung ~~zu~~ - wenn ~~es~~ bei ~~dem~~
 fragte, wenn ~~es~~ bei ~~dem~~ SR. ~~ist~~ ~~in~~



